

Förderungsrichtlinien

Kirchlicher Jugendplan der Diözese Speyer

Stand: 2022

A. Allgemeines

Der kirchliche Jugendplan der Diözese Speyer sichert die Finanzierung der kirchlichen Jugendarbeit in der Diözese Speyer in den Bereichen ab, in denen andere Pläne keine Möglichkeit der Finanzierung bieten. Dies schließt jedoch keine Förderung durch Kommune/Kreis, Land oder Bund aus. Mittel aus dem Kirchlichen Jugendplan stellen immer eine Mitfinanzierung dar, d. h. sie bedürfen der Voraussetzung, dass auch eigene Mittel aufgebracht werden (z.B. Teilnehmendenbeiträge). Der Zuschuss darf nicht höher sein als die tatsächlichen ungedeckten Kosten.

Die Mindestteilnehmenden bei jeder Maßnahme beträgt sieben Personen. Mindestens 75% der Teilnehmenden müssen ihren Wohnsitz in der Diözese Speyer haben.

Verantwortliche Leitungen oder Betreuungen der Maßnahme werden nach folgender Regelung der zuschussfähigen Teilnehmendenzahl zugerechnet:

- von 7 - 20 TN werden zwei Leitungen bzw. Betreuungen bezuschusst.
- ab 21 TN wird pro volle 7 TN eine weitere Leitung bzw. Betreuung bezuschusst.

B. Antragsberechtigte

- ↙ Der BDkJ und seine Jugendverbände
- ↙ Katholische Pfarrgemeinden
- ↙ Schulen
- ↙ Sonstige anerkannte katholische Bildungsträger

C. Maßnahmen und Förderungsumfang

1. Religiöse Bildung

a) Veranstaltungen, die der religiösen Bildung und/oder Glaubensvertiefung von Kindern und Jugendlichen dienen (z. B. Besinnungstage, Exerzitien, religiöse Werkwochen, Einkehrtage).

- ↙ Alter: von 7 bis 27 Jahre
- ↙ Dauer: 2 bis 7 Tage (mit Übernachtung)
- ↙ Programm: mindestens 4 Zeitstunden religiöses Programm pro Tag. Der An- und Abreisetag werden bei Veranstaltungen von mindestens 3 Tagen als ganze Tage gerechnet, wenn jeweils mindestens 2 Stunden Programm vorgelegt werden (z. B. Fr 2 Std., Sa 4 Std., So 2 Std. = 3 ganze Tage)
- ↙ Zuschusshöhe: 4,00 € je Tag und TN

- b) **Tagesveranstaltung**, die der religiösen Bildung von Kindern und Jugendlichen dient, (z. B. Kinderbibeltag)
- ↳ Alter: **7 bis 27 Jahre**
 - ↳ Programm: mindestens 4 Std.
 - ↳ Zuschusshöhe: 2,50 € je Teilnehmende

2. Schulung ehrenamtlicher Mitarbeitenden

Maßnahmen, die der Aus- und Weiterbildung von Jugendgruppenleitungen und Mitarbeitenden kirchlicher Jugendarbeit dienen.

a) Mehrtägige Schulungsmaßnahmen

- ↳ Alter: ab 14 Jahre
- ↳ Programm: mindestens 6 Stunden pro Tag; der An- und Abreisetag werden bei Veranstaltungen von mindestens 3 Tagen als ganze Tage gerechnet, wenn jeweils mindestens 3 Stunden Programm vorgelegt werden (z. B. Fr 3 Std., Sa 6 Std., So 3 Std. = 3 ganze Tage)
- ↳ Dauer: **2 bis 10 Tage** (mit Übernachtung)
- ↳ Zuschusshöhe: 3,50 € pro Tag und TN

b) **Tagesveranstaltungen** à 4 Stunden Programm: 2,00 € pro Tag und TN

3. Modellmaßnahmen / Großveranstaltung

a) **Modellmaßnahmen** zur Erprobung neuer Formen religiöser Bildungsarbeit können mit bis zu einem Drittel der Gesamtkosten der Maßnahme bezuschusst werden.

Modellmaßnahmen müssen im Vorfeld bei der Abteilung Jugendseelsorge angemeldet werden - hierfür gibt es eigene Formblätter (Voranmeldung). Diese **Voranmeldung muss spätestens 1 Monat vor Beginn** der Maßnahme gestellt werden.

Ein Anspruch ist erst mit Bewilligung der Maßnahme durch die Abteilung Jugendseelsorge gegeben. Nach Beendigung der Maßnahme ist dann der eigentliche Antrag fristgerecht einzureichen.

b) **Großveranstaltungen** mit mindestens 50 Teilnehmenden wie Wallfahrten, Kinder- und Jugendtage oder Messdienertage können mit bis zu einem Drittel der Gesamtkosten der Maßnahme bezuschusst werden.

Großveranstaltungen müssen im Vorfeld bei der Abteilung Jugendseelsorge angemeldet werden - hierfür gibt es eigene Formblätter (Voranmeldung). Diese

Voranmeldung muss spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.

Ein Anspruch ist erst mit Bewilligung der Maßnahme durch die Abteilung Jugendseelsorge gegeben. Nach Beendigung der Maßnahme ist der Antrag fristgerecht einzureichen.

D. Antrag

Der Antrag ist bis spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme bei der Abteilung Jugendseelsorge einzureichen. (Alle Formulare stehen auf der Homepage der Abteilung Jugendseelsorge unter <https://www.bdkj-speyer.de/unterstuetzung/downloadbereich/antraege-formulare-co/> als Download zur Verfügung).

Anträge mit einer Zuschusshöhe unter 100,00 € werden beim Antragsteller gesammelt und zusammen mit weiteren Anträgen eingereicht, wenn damit der Betrag von 100,00 € überschritten wird. Eingereichte Anträge unter dieser Grenze werden an den Antragsteller zurückgegeben.

Die Anträge müssen folgendes enthalten:

1. Veranstaltungen der Religiösen Bildung sowie Schulungen

- ☛ Formular “Antrag für Zuschüsse aus Mitteln des kirchlichen Jugendplanes” (Achtung! Bestätigung der Unterkunft nicht vergessen!)
- ☛ Teilnehmendenliste (mit Name, Geburtsjahr, Wohnort und Unterschrift der TN)
- ☛ Programm, nach Stunden aufgegliedert mit Angabe der Thematik und der Referenten-/innen
- ☛ ggf. Bescheinigungen für jugendliche Arbeitslose, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung (vgl. E 1. und 2.)
- ☛ ggf. Bescheinigung für unbezahlten Urlaub (bei ehrenamtlichen Mitarbeitenden als Leitungskräfte (Vgl. E 3.)

2. Modellmaßnahmen und Großveranstaltungen

- ☛ Formular “Antrag für Zuschüsse aus Mitteln des kirchlichen Jugendplanes” Anzahl der Teilnehmenden (bestätigt auf Antrag) bzw. Teilnehmendenliste (bis 50 TN; mit Name, Geburtsjahr, Wohnort und Unterschrift der TN)
- ☛ Programm, nach Stunden aufgegliedert
- ☛ Bei Modellmaßnahmen zusätzlich eine Dokumentation der Maßnahme
- ☛ Bei Förderung einer Modellmaßnahme erklärt sich der Antragsteller mit der Veröffentlichung der Dokumentation oder eines Berichtes in den Veröffentlichungen der Abteilung Jugendseelsorge sowie des BDKJ Diözesanverbandes Speyer einverstanden.

E. Sonderförderungen

1. Förderung von finanziell benachteiligten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Für finanziell benachteiligte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (bis 27 Jahre) sowie Leitungen und Mitarbeitenden (über 27 Jahre) können bei Veranstaltungen von mindestens 2 Tagen mit Übernachtung folgende Tagessätze abgerechnet werden:

13 € je Tag und Teilnehmende

Es liegt in der Verantwortung und Entscheidung der Leitungen der Maßnahme zu entscheiden, welche Kinder und Jugendlichen als finanziell benachteiligt gemeldet werden; ein Nachweis ist nicht erforderlich; der Zuschuss muss in vollem Umfang den betroffenen Kindern und Jugendlichen zukommen.

Der Verantwortliche der Maßnahme bzw. die Leitung der Veranstaltung bestätigt mit der Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.

2. Zuwendungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung (und deren Helfenden)

Junge Menschen (bis 27 Jahre) können eine Zuwendung erhalten:

13 € je Tag und TN

Die Leitung der Veranstaltung bestätigt mit der Unterschrift (soweit dies nicht von dem jungen Mensch mit Behinderung selbst geleistet werden kann) die Teilnahme an der Veranstaltung.

Voraussetzung für die Zuwendung:

Mit der Unterschrift der Leitung bestätigt der Träger der Maßnahme, dass eine Behinderung glaubhaft gemacht wurde (Vorlage des Schwerbehindertenausweises).

Benötigt ein Teilnehmender mit Behinderung Hilfe wird diese Person mit einer Zuwendung von 13 € je Tag unterstützt. Die Hilfen müssen auf der Teilnehmerliste gekennzeichnet sein. Diese Zuwendung muss in vollem Umfang dem Helfenden zukommen.

3. Zuwendungen für ehrenamtliche Mitarbeitenden

Ehrenamtliche Mitarbeitende, die für die Mitarbeit bei Maßnahmen der Jugendarbeit unbezahlten Sonderurlaub beantragt haben, erhalten für die Dauer der Veranstaltung einen Zuschuss, der den ehrenamtlichen Mitarbeitenden direkt ausbezahlt ist.

Der Zuschuss beträgt:

15 € je Tag, wenn kein staatlicher oder kommunaler Zuschuss gewährt wird.
10 € je Tag, bei Förderung durch Land oder Kommune (sofern der Verdienstausschuss noch nicht vollständig erstattet wurde).

Den Anträgen ist eine Kopie des „Antrags auf Freistellung und Erstattung von Verdienstausschuss“ (Rheinland-Pfalz) bzw. des Antrages auf Sonderurlaub (Saarland) oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers beizufügen, dass für die Zeit des Sonderurlaubes keine Arbeitsvergütung gewährt wird.

Beratung und Unterstützung gewähren in allen Fällen die Katholischen Jugendzentralen sowie die Geschäftsstelle der Abteilung Jugendseelsorge.

F. Förderung der Verbände und Regionen für zentrale Leitungsaufgaben

Die Jugend- und Regionalverbände des BDKJ sowie der BDKJ-Diözesanverband erhalten zur Wahrnehmung ihrer zentralen Leitungsaufgaben im Sinne der Jugendseelsorge und zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Dachverband einen Zuschuss aus dem Kirchlichen Jugendplan.

Zentrale Leitungsaufgaben sind alle Aufgaben, die notwendig sind, um

- ☛ die ordnungsgemäße Leitung des Verbandes/der Region wahrzunehmen,
- ☛ den Verband/die Region nach außen zu vertreten,
- ☛ die Organisation des Verbandes/der Region weiterzuentwickeln und/oder
- ☛ das Engagement der Verbandsmitglieder zu fördern.

Die Mittel für zentrale Leitungsaufgaben können insbesondere verwendet werden für:

- ☛ Vorstands- und Leitungssitzungen, Klausuren
- ☛ Vertretungsarbeit in kirchlichen und politischen Gremien
- ☛ Kontaktarbeit
- ☛ Maßnahmen zum Aufbau neuer Verbandsgruppen
- ☛ Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden
- ☛ Öffentlichkeitsarbeit
- ☛ jeweils inkl. Fahrtkosten
- ☛ Anschaffung von Fachliteratur und Arbeitsmitteln
- ☛ Porto, Internet, Telefon

Den Zuschuss erhält jeder Verband und jede Region unabhängig von der Übernahme von Personalkosten und bestimmten Sachkosten durch das Bischöfliche Ordinariat.

1. Jeder Jugendverband erhält jährlich einen **Pauschalbetrag** in Höhe von **2.000 €**. Außerdem erhält jeder Verband zusätzlich einen Betrag in Höhe von **3 € je beitragszahlendem Mitglied**.
2. Die Regionalverbände erhalten zu Wahrnehmung ihrer Aufgaben jährlich einen Zuschuss in Höhe von **175 € pro Pfarrei**.
3. Der BDKJ-Diözesanverband erhält einen Pauschalbetrag von **5.500 €**.

Diese Zuschüsse werden als Vorleistungen gewährt. Die Aktivitäten der Regionalvorstände BDKJ bzw. der Diözesanleitungen der Jugendverbände und des BDKJ sind am Jahresende auf entsprechenden Vordrucken der Abteilung Jugendseelsorge nachzuweisen (vgl. Richtlinien über die Bewilligung von Zuschüssen an kirchliche Verbände, Vereine, Stiftungen, Orden und sonstige kirchliche Rechtsträger (Zuschussrichtlinien), OVB 8/2008).